



Sachgebiet Finanzverwaltung	Sachbearbeiter Hartmann	
Beratung Gemeinschaftsversammlung der VGem Margetshöchheim	Datum	Behandlung öffentlich
Betreff Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Beschluss zur Ausübung des Wahlrechts und Weiteranwendung des bisherigen Rechts		

Sachverhalt:

„Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Die Neuerung wird aber erst zum 01.01.2017 in Kraft treten. Auf Antrag kann die alte Regelung bis 31.12.2020 fortgeführt werden.

Damit wird künftig eine KdöR gem. § 2b UStG ab dem ersten Euro unternehmerisch tätig, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Vereinbarung erbringt. Lediglich bei Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erfolgen, ist gem. § 2b UStG keine Unternehmereigenschaft gegeben, wenn die KdöR typische hoheitliche Leistungen (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) erbringt oder Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Basis erbringt, die auch ein Privatunternehmer erbringen könnte, sofern die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.“ schreibt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Rundbrief vom 03.03.2016.

Bezüglich weiterer Details wird auf das beigelegte Rundschreiben des BKPV und die Präsentation des Bayerischen Gemeindetags verwiesen.

Das im RS des BKPV erwähnte BMF-Schreiben, das nähere Erläuterungen zu Umsetzung des neuen Rechts geben soll, muss laut BayGT erst noch mit den Ländern abgestimmt werden, liegt aber – wohl aufgrund der „einfachen Materie“ dort noch nicht vor. Es ist daher wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass dieses BMF-Schreiben noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.

Dennoch muss jede KdöR **bis spätestens 31.12.2016** gegenüber dem Finanzamt die Erklärung abgeben, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und dass die umsatzsteuerrechtlichen Tatbestände weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen, wenn sie das alte Recht weiter nutzen will, was bis zum 31.12.2020 möglich ist.

Da wir vom neuen Recht keine Vorteile erwarten können, sollten wir der Empfehlung des BayGT folgen, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen und dem Finanzamt gegenüber erklären, dass das alte Recht für uns weiter gelten soll. – Diese Erklärung kann jederzeit – nach aktuellem Stand zum Beginn des nächsten Kalenderjahres – nach fernmündlicher Aussage des Finanzministeriums gegenüber dem BayGT sogar rückwirkend – widerrufen werden.

Falls vom vorgenannten Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, gilt ab 01.01.2017 automatisch und unwiderruflich das neue Umsatzsteuerrecht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs 22 Satz 3 UStG

gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.

2. Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2B UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.
3. Bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.
4. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen, insbesondere der Finanzverwaltung, zu bewerten.

Anlagen:

BKPV_Rundschreiben zu § 2b UStG_03_2016

Einführung Umsatzsteuerrecht_Würzburg